



UMGANG MIT EXTREMISTISCHEN POSITIONEN UND GRUPPENBEZOGENER MENSCHENFEINDLICHKEIT

Hinweise im Hinblick auf die Gemeindegemeinderats- und
Kirchenvorstandswahlen 2024

Aktuell suchen die Kirchengemeinden in Niedersachsen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den kirchlichen Leitungsgremien im Frühjahr 2024. In diesem Zusammenhang spielt auch die Frage eine Rolle, inwieweit Menschen, die extremistische Positionen und solche gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vertreten, ein kirchliches Amt, z. B. im Kirchenvorstand, innehaben oder sich für ein solches Amt bewerben können. Gleiches gilt für Personen, die Parteien, Vereinigungen und Initiativen angehören, die für solche Inhalte stehen. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ist ein Begriff aus der Sozialwissenschaft. Er bezeichnet nach einer Definition der Bundeszentrale für politische Bildung „abwertende und ausgrenzende Einstellungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe.“¹ Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit umfasst z.B. neben Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Antiziganismus, Sexismus, Frauenfeindlichkeit oder Homophobie auch die Abwertung von Menschen mit Behinderungen oder von wohnungslosen Menschen.

Rechtliche Hinweise zur Mitgliedschaft im Kirchenvorstand

Maßgeblich für die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist § 7 des Gemeindekirchenratsbildungsgesetzes (GKRuKVBG) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe:

§ 7 Abs. 2 KVBG lautet:

§ / Wählbarkeit:

(2) In den Gemeindekirchenrat kann nicht gewählt werden

- d. oder wer Mitglied in Gruppierungen, Organisationen oder Parteien ist, die sich gegen Schrift und Bekenntnis oder die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, oder wer diese Gruppierungen, Organisationen oder Parteien aktiv unterstützt.

Einige Parteien, Vereinigungen und Initiativen vertreten Positionen, die im Widerspruch zu den Haltungen stehen, für die die evangelische Kirche eintritt. Das gilt z. B. für gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit. Die Mitgliedschaft ist, auch wenn die Partei oder Vereinigung nicht verboten ist, Anlass für die Überprüfung der Wählbarkeit. Es müssen jeweils öffentliche Äußerungen oder Handlungen der betreffenden Person bewertet werden: Wenn jemand, der für ein kirchliches Amt kandidieren möchte, öffentlich für oben beschriebene Haltungen eintritt oder eine solche Vereinigung z. B. als Vorstandsmitglied oder Mitglied eines

Kommunalparlaments aktiv unterstützt, ist zu prüfen, ob diese Person der im Gesetz formulierten Erwartung an ein Mitglied in einem kirchlichen Leitungsgremium entsprechen kann.

Wer beurteilt und entscheidet, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat wählbar ist oder nicht?

In erster Linie ist der amtierende Kirchenvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss zuständig. Diese prüfen die Wahlvorschläge darauf, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es gibt aber keine allgemeine Überprüfung der politischen und gesellschaftlichen Einstellung von Kandidatinnen und Kandidaten.

Der Kirchenvorstand würde also nur dann die Wählbarkeit genauer prüfen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat sich zu einer der vorbeschriebenen Parteien und Vereinigungen bekennt oder durch Äußerungen oder Aktivitäten auffällt, die als gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder Demokratiefeindlichkeit zu bewerten sind. In Zweifelsfällen kann sich der Kirchenvorstand an das Landeskirchenamt wenden.

Kann eine Kirchenvorsteherin oder ein Kirchenvorsteher entlassen werden?

Die Entlassung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers regeln §§ 38 und 39 des KVBG.

§ 38 Absatz 2 lautet:

(2) Hat ein Mitglied des Gemeindekirchenrates oder des Kirchenvorstandes die ihm obliegenden Pflichten verletzt, so kann das Landeskirchenamt eine Ermahnung erteilen. Bei erheblichen Pflichtverletzungen, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung oder bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann der Kirchenvorstand das Mitglied aus dem Amt entlassen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes, mit der die Entlassung ausgesprochen wird, bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 39 Verfahren

(1) Vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes nach den §§ 37 und 38 sind das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand anzuhören.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchenvorstand zuzusenden.

(3) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes kann das betroffene Mitglied oder der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat den Rechtshof anrufen; bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

Die Bezugnahme auf § 7 Absatz 2 bedeutet, dass auch ein gewähltes Mitglied eines Kirchenvorstandes wegen menschenverachtender, rassistischer, jüden- und islamfeindlicher, frauenfeindlicher, sexistischer und demokratiefeindlicher Äußerungen im Einzelfall eine erhebliche Pflichtverletzung begehen und deshalb auch entlassen werden kann.

¹ Bundeszentrale für politische Bildung, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, 20.10.2015, <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/214192/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit/#footnote-target-2> (aufgerufen am 1.10.2023)

Wer ist zuständig für die Entlassung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers?

Der Kirchenvorstand ist zuständig. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes bedarf aber der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Ermahnung kann auch von Amts wegen durch das Landeskirchenamt erfolgen. Vor einer Entscheidung über die Entlassung sind die betroffene Kirchenvorsteherin oder der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören. § 38 KVBG sieht bei Pflichtverletzungen von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen ein gestuftes Vorgehen vor: Vor einer Entlassung kann das Landeskirchenamt der Kirchenvorsteherin oder dem Kirchenvorsteher bei Vorliegen einer einfachen Pflichtverletzung auch eine Ermahnung erteilen. Bei erheblicher Pflichtverletzung, die in jedem Fall vorliegt, wenn die Kirchenvorsteherin oder der Kirchenvorsteher beharrlich den Dienstvernachlässigt, kann die Entlassung aber auch ohne vorherige Ermahnung erfolgen.

Hinweise zur Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Der Umgang mit extremistischen Positionen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist in der Kirche auch jenseits der Frage einer Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ein wichtiges Thema.

Mit diesen Positionen sind zentrale Fragen der Identität als christliche Kirche berührt, worauf namentlich Art. 1 der Kirchenverfassung der Landeskirche hinweist. Die Kirchenverfassung nennt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Punkte:

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus. Sie ist die Gemeinschaft von Menschen, die durch Wort und Sakrament zur Einheit des Glaubens gesammelt werden. In ihr sind Frauen und Männer berufen, Jesus Christus als ihren Herrn zu bezeugen, die Verkündigung des Wortes Gottes und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente zu erhalten und missionarisch und diakonisch zu handeln. Die Landeskirche fördert die Bemühungen um die Einheit der Kirche Jesu Christi in der Welt.

Es ist deshalb unerlässlich, dass sich kirchliche Leitungsgremien insbesondere vor einer Wahl mit dieser Thematik beschäftigen. Auch in öffentlichen Debatten ist es sinnvoll, dass kirchliche Vertreterinnen und Vertreter wahrnehmbar Position beziehen.

Hierbei geht es nicht um eine pauschale Verurteilung von Menschen, die entsprechende Inhalte vertreten, sondern um die Abgrenzung zu deren Positionen – vor allem dann, wenn diese Personen Leitungsgremien in der Kirche anstreben oder innehaben. Gegebenenfalls muss offen benannt werden, dass bestimmte Positionen grundlegenden christlichen Überzeugungen widersprechen.

Das Landeskirchenamt und die Superintendenten sind gerne bereit, in theologischer sowie rechtlicher Hinsicht Unterstützung zu leisten.

Theologische Grundlegungen für die Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Für Christinnen und Christen bildet die durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschriebene staatliche und zivile Ordnung eine Grundlage dafür, dass Menschen in unserer Gesellschaft friedlich, gerecht und gleichberechtigt zusammenleben und auch für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen eintreten. Der freiheitliche, demokratische und soziale Rechtsstaat, in dem wir in Deutschland leben, garantiert die Menschenwürde, die Religionsfreiheit, sowie weitere elementare Grundrechte wie den Gleichheitsgrundsatz und die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit. Es widerspricht grundlegenden Positionen unserer Kirche, wenn die grundgesetzlich geschützten Werte im öffentlichen Diskurs und im Streit um politische oder gesellschaftliche Positionen in Frage gestellt oder abgelehnt werden.

Grenzen theologisch verantwortbarer Positionen werden daher überschritten, wenn Parteien, Vereinigungen, Initiativen oder ihre Vertreterinnen und Vertreter sich menschenverachtend, insbesondere rassistisch, antisemitisch, islamfeindlich, frauenfeindlich, sexistisch, homophob oder demokratiefeindlich äußern. Ebenso, wenn sie zu Gewalt aufrufen, die freie Meinungsäußerung unrechtmäßig begrenzen wollen oder Hassparolen verbreiten.

Die Kirche tritt jeder Form solcher Äußerungen und Handlungen entgegen und setzt sich für die hiervon Betroffenen ein. Menschen, die in der beschriebenen Art solche Positionen vertreten, können keine Verantwortung in kirchlichen Leitungsgremien übernehmen und Kirche nach außen vertreten.

Alle Menschen sind von Gott zu seinem Bilde geschaffen (1. Mose 1,27). Darauf beruht nach biblischem Verständnis ihre Würde als Menschen. In der Gottesebenbildlichkeit gründen auch die mit der Würde gegebenen unveräußerlichen Menschenrechte, die für alle Menschen in gleicher Weise gelten und im Grundgesetz formuliert sind.

Impressum

Redaktion:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Das Landeskirchenamt

Präsident Christian Frehrking

Bahnhofstraße 6

31675 Bückeburg

Satz und Layout: EMA, Sybille Felchow, Corporate Design, gobasil.com

Stand: Bückeburg, 25. Oktober 2024, www.landeskirche-schaumburg-lippe.de



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Schaumburg-Lippe